

## §. 12.

Land- Accis-  
Passir-Zettel.

Die gewöhnlichen Land-Accis-Passir-Zettel über die von Leipzig aus in das Inland gehenden Waaren werden mit der zeitigen Gültigkeit, jedoch blos an Leipziger Kaufleute, ertheilt.

Auch ist von den ausländischen Getränken, welche von Leipzig mit Passirzetteln in das Inland versendet werden, der im Tarif bemerkte Nachschuß zu entrichten.

## §. 13.

Vernehmung  
auf der Gränze.

Alle Frachtgüter von ausländischen Waaren, welche nach Leipzig gehen und dahin mit gehörigen Frachtbriefen versehen sind, bleiben in den Gränzeinnahmen mit Erhebung der Landaccise oder Imposten, oder der sogenannten Gränzacise verschont, indem diese unter den Leipziger Handelsabgaben mit begriffen sind. Es ist jedoch in der Gränzeinnahme die Ladung gehörig zu declariren, die Frachtbriefe sind vorzuzeigen und von der Gränzeinnahme zu stempeln, auch ist dem Fuhrmann ein Gränzzettel, welcher den Namen des Fuhrmanns, die Zahl der Bespannung, der Frachtbriefe und der Frachtstücke enthält, auszufüllen.

## §. 14.

Regieerbuch-  
tang.

Die von dem Handelsstande, bei Einbringung der Waaren nach Leipzig, zu beobachtenden Regievorschriften bestehen in folgenden:

## §. 15.

Frachtbriefe.

Jedem für Leipzig bestimmten Waarentransporte, er sei groß oder klein, muß ein von dem Absender aufgestelltes schriftliches Verzeichniß der Waaren, oder ein sogenannter Frachtbrief beigelegt und dem Fuhrmann mitgegeben werden.

In dem Frachtbriefe muß jedes einzelne Frachtstück nach seinem Zeichen, Gewichte und Waareninhalte angegeben werden.

## §. 16.

Mündliche De-  
claration.

Blos mündliche Declarationen der Waaren werden nicht angenommen.

## §. 17.

Verfahren  
bei fehlenden  
Frachtbriefen.

Ist die Ausstellung richtiger Frachtbriefe unterlassen worden, so wird der Wagen bei dem Eingange im äußern Schlage in Accisbeschluß genommen, vor die Einnahme und